

2010/Nr. 67 vom 24. September 2010

Der Senat hat am 16. September 2010 folgende Verordnungen erlassen, die neuen Universitätslehrgänge wurden vom Rektorat eingerichtet.

**221. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Spinal Disorders / Erkrankungen der Wirbelsäule“, MSD
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**222. Einrichtung des Universitätslehrganges „Spinal Disorders / Erkrankungen der Wirbelsäule“, MSD der Donau-Universität Krems
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

223. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Spinal Disorders / Erkrankungen der Wirbelsäule“, MSD

**224. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges „Medical Education“, MME
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**225. Einrichtung des Universitätslehrganges „Medical Education“, MME der Donau-Universität Krems
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

226. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Medical Education“, MME

**227. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Personalmanagement und Kompetenzentwicklung mit Neuen Medien (Master of Arts)“
(Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)**

**228. Einrichtung des Universitätslehrganges „Personalmanagement und Kompetenzentwicklung mit Neuen Medien (Master of Arts)“
(Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)**

229. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Personalmanagement und Kompetenzentwicklung mit Neuen Medien (Master of Arts)“

**230. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Certified Manager in Corporate Responsibility & Business Ethics“
(Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**231. Einrichtung des Universitätslehrganges „Certified Manager in Corporate Responsibility & Business Ethics“
(Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

232. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Certified Manager in Corporate Responsibility & Business Ethics“

**233. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Certified Energie Autarkie Coach“
(Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**234. Einrichtung des Universitätslehrganges „Certified Energie Autarkie Coach“
(Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

235. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Certified Energie Autarkie Coach“

**236. Druckfehlerberichtigung
Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement“ (Zertifikat)
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)
*(Wiederverlautbarung)***

221. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Spinal Disorders / Erkrankungen der Wirbelsäule“, MSD

(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

§ 1. Weiterbildungsziel

Mit diesem breit interdisziplinär angelegten Lehrgang soll der Absolvent nach aussen nachweisen können, dass er nebst einer soliden praktischen Ausbildung sich auch theoretisch in dieses Spezialgebiet eingearbeitet hat. In Zuge dieses Studiums sollen auch basale Kenntnisse der Materialkunde, Tribologie, Biokompatibilität, Biomechanik, Roboterchirurgie etc vermittelt werden. Sozialmedizin und volkswirtschaftliche Aspekte sollen bei aller Euphorie über neue Verfahren ebenso beleuchtet werden wie letztendlich auch kritisch die Ergebnisse der jeweiligen Behandlungsmethoden hinterfragt werden müssen. Doch neben den bisherigen Aspekten der Diagnosestellung von somatischen Problemen verfolgt der Lehrgang das Ziel, den Studierenden basale Fertigkeiten mitzugeben sowie die häufig bei Wirbelsäulenpatienten anzutreffende psychische Belastung zu erkennen und ins diagnostisch-therapeutische Gesamtkonzept einzuarbeiten.

Der Lehrgang möchte somit eine einheitliche, vergleichbare und hochqualitative Weiterbildung auf dem Gebiet der Diagnostik und Therapie der Wirbelsäulenleiden für Ärzte aus Europa und der ganzen Welt gewährleisten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning. Der Lehrgang wird in englischer Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) In beratender Funktion soll der Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Wirbelsäulen Chirurgie beigezogen werden.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester mit 525 Unterrichtseinheiten bzw. 90 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein

- ein Hochschulabschluss aus Medizin
- ein FH-Abschluss aus Physiotherapie (vormals Akademien)
- oder gleichzuhaltende Qualifikation und Berufserfahrung

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum, einem Wahlfach, der Absolvierung eines Praktikums und der Verfassung einer Master-These zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer, Lehrveranstaltungsart, UE, ECTS	Lv.-Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum		245	33
1. Wissenschaftliche, technische und anatomische Grundlagen (Wissenschaftliche Grundlagen und Management Anatomie/ Histologie, Biomaterialien, Biomechanik inkl Mieder, Materialkunde, Tribologie, Computer assistierte Interventionen)	VO	30	4
2. Schmerz und Anästhesie (Psychologie inkl Diagnostik + Therapie, Psychatrie, Schmerz inkl Forschung und multimodaler Therapie, Anästhesie inkl Monitoring)	VO	20	3
3. Neurologie und Bildgebung (Neurologie inkl Neurolog.Diagnostik, Neurochirurgische Aspekte, Bildgebung inkl PET, SPECT)	VO	20	3
4. Konservative Therapien und Differentialdiagnosen (Konservatives Management, Osteoporose, Differentialdiagnosen (gyn, chir, neuro, etc))	VO	40	5
5. Degeneration und experimentelle Verfahren (Degeneration inkl operativer Standardversorgung, Regenerative /experimentelle Verfahren)	VO	40	5
6. Kindliche Wirbelsäule (Pädiatrische Wirbelsäulenerkrankungen inkl Cerebralparese, Skoliose)	VO	15	2
7. Rheuma und destruktive Prozesse (Entzündung Infektion Rheuma Bechterew, Tumor maligne benigne)	VO	20	3
8. Traumatologie	VO	30	4
9. Postoperative Zustände (Eigene Fälle: Vorher – nachher- Follow up)	VO	20	2
10. Sozialmedizin und Begutachtung (Volkswirtschaftliche Aspekte, Epidemiologie, Arbeitsmedizin, Begutachtung)	VO	10	2
B. PRAKTIKUM	PR	240	40
1. Hospitation I	PR	60	10
2. Hospitation II	PR	60	10
3. Kongressbesuch Eurospine mit Bericht	PR	60	10
4. Kongressbesuch NASS (North American Spine Society) mit Bericht		60	10

C. Wahlfach Diverse OP Kurse mit DFP Anerkennung nach eigener Wahl (Manuelles Diplom)	UE	40	5
Master-Thesis			12
Summen UE/ECTS		525	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 10 des Kerncurriculums und einer schriftlichen Prüfung über das Wahlfach,
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum
 - c) der Verfassung, positiven Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master in Spinal Disorders“, MSD zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

222. Einrichtung des Universitätslehrganges „Spinal Disorders / Erkrankungen der Wirbelsäule“, MSD (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Spinal Disorders / Erkrankungen der Wirbelsäule“, MSD und der Stellungnahme des Rektors vom 22. September 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Klinische Medizin und Biotechnologie eingerichtet.

223. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Spinal Disorders / Erkrankungen der Wirbelsäule“, MSD

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Spinal Disorders / Erkrankungen der Wirbelsäule“, MSD wird mit € 10.500,-- festgelegt.

224. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges „Medical Education“, MME (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Medical Education“ soll Führungskräften an medizinischen Universitäten, die für die Planung, Organisation und Durchführung des Medizinstudiums zuständig sind, fachwissenschaftliche, methodische und didaktische Kompetenzen vermitteln. Über aktuelle Ausbildungstheorien und Lehrmethoden werden die Teilnehmer/innen in die Lage versetzt, an ihren Fakultäten vor allem in der Didaktik neue Wege in der medizinischen Ausbildung zu gehen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning. Der Lehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst drei Semester mit 400 Unterrichtseinheiten bzw. 60 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein

- Abgeschlossenes universitäres Studium in Human-, Zahn-, Veterinärmedizin oder Pharmazie sowie eine
- Lehrtätigkeit an einer medizinischen Fakultät

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 9 Fächern, der Verfassung einer Projektarbeit und einer Master-Thesis, einem Wahlfach und einer Exkursion zu einer ausländischen Bildungsstätte zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Kerncurriculum, Fächer, Lehrveranstaltungsart, UE, ECTS	Lv.-Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum		260	35
1. Curriculumentwicklung (Theoretische Bedingungen und Voraussetzungen zur Curriculumentwicklung, Kerncurricula und didaktische Reduktionen, Lernfelder entwerfen und offene Curricula entwickeln, didaktische Modelle, Konstruktivistische Didaktik als Konstruktion von Lernwelten und Lernumgebungen, Planung und Umsetzung von curricularen Veränderungen, allgemeine Bedarfsanalyse, Bedürfnisse der Zielgruppe, Lehr- und Lernziele, Ausbildungsmethoden und -strategien, curriculare Umsetzung, Bewertung und Evaluation)	UE	40	5
2. Bildung (Bildungstheorien im historischen Überblick, Moderne Bildungstheorien)	UE	20	2
3. Pädagogische Psychologie und Sozialisation (Ausgewählte Bereiche der Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie, Sozialisationstheorien, Erziehungswissenschaftliche Aspekte des Unterrichtens)	UE	20	2
4. Lernpsychologie: Lehren und Unterricht gestalten (Psychologie des Lernens, Neurodidaktik, Gehirngerechtes Lernen)	UE	20	2
5. Planen und Gestalten: Lehren und Unterricht gestalten (Planen und organisieren von Unterricht, Methodische Gestaltung von Unterricht, Methodentraining, Unterrichtsgestaltung, Offene Lehrformen)	UE	40	5
6. Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbeurteilung (Möglichkeiten der Leistungserhebung, Portfolio, Prüfungsmethoden, Feedbacktheorie)	UE	40	5
7. Managementkompetenz (Kommunikation im Team, Persönlichkeitsentwicklung, Moderieren, Präsentieren, Teamarbeit, Mitarbeiterführung, Qualitätsmanagement)	UE	40	5

8. Leadership und Fakultätsentwicklung (Führungsverhalten, Leadership, Change Management, Öffentlichkeitsarbeit, Theory and Practical Techniques in Self Management)	UE	40	5
9. Ausbildungsforschung (Studienplanung: Fragestellung und Methoden, statistische Methoden in der Ausbildungsforschung, Evaluation der Lehre, Kompetenzentwicklung und Ausbildungsqualität, Assessment of competence and performance)	UE	40	4
B. Training on Project (Projektarbeit: Erarbeitung, Ausrichtung und Evaluation eines Trainingskurses oder Workshops an der Fakultät des Teilnehmers)	PR	20	2
C. Exkursion zu einer ausländischen Bildungsstätte (Evaluation der Ausbildungsstätte, Analyse ausgewählter Curricula)	EX	40	3
D. Wahlfach	UE	40	5
1. Teacher Trainings	UE	40	5
2. Kollegiale Hospitation	UE	40	5
3. Current Issues (zu den Themen der Fächer des Kerncurriculum)	UE	40	5
Master-Thesis		0	15
Summen UE/ECTS		400	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die 9 Fächer des Kerncurriculums und das Wahlfach,
 - b) Der erfolgreichen Teilnahme an einer Exkursion zu einer ausländischen Bildungsstätte,
 - c) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit und einer Master Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Medical Education“, MME zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

225. Einrichtung des Universitätslehrganges „Medical Education“, MME (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Medical Education“, MME und der Stellungnahme des Rektors vom 22. September 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Klinische Medizin und Biotechnologie eingerichtet.

226. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Medical Education“, MME

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Medical Education“, MME wird mit € 15.000,-- festgelegt.

227. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Personalmanagement und Kompetenzentwicklung mit Neuen Medien (Master of Arts)“ (Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) In der Fächergruppe Corporate E-Learning setzen sich die Studierenden mit lerntheoretisch fundierten Konzepten des E-Learning bzw. des Blended Learning auseinander und können unter Zuhilfenahme virtueller Kooperationsformen Lernszenarien und Lernstrategien entwickeln, die Prozesse der Kompetenzentwicklung und des Wissensmanagements unterstützen.
- (2) Kommunikation wird sowohl in theoretischer Hinsicht reflektiert, wobei hier der interkulturellen Kommunikation eine zentrale Bedeutung zugewiesen wird, als auch über virtuelle Kooperationen praktisch angewendet.
- (3) Die Studierenden werden sowohl mit Grundlagen als auch mit aktuellen Konzepten des Personalmanagements vertraut gemacht und dazu befähigt, diese selbständig, kreativ und kollaborativ in der modernen, virtualisierten Umwelt des Unternehmens anzuwenden, wobei sie die Potenziale von Lern- und Kommunikationsmedien gezielt nutzen können.
- (4) Im Kontext des betrieblichen Lernens erarbeiten die Studierenden die Zusammenhänge mit wissenschaftlich fundierten und praxisnahen Konzepten des Diversity Managements sowie des Generationen- und Kompetenzmanagements. Im Bereich Bildungscontrolling wird der Messung informellen Lernens bzw. von E-Learning besondere Beachtung zugestanden.
- (5) Die Fortbildung im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und der interdisziplinäre Austausch mit Fachexperten bzw. -expertinnen ermöglicht den Studierenden die aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als Fernstudium berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang umfasst 75 ECTS-Punkte und dauert berufsbegleitend vier Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss sowie die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Der Lehrgang ist in vier Fächergruppen gegliedert: Corporate E-Learning, Kommunikation und Kollaboration, Personalmanagement und Organisationsentwicklung, Kompetenzmanagement. Jede Fächergruppe besteht aus drei Fächern/Modulen (s. Tabelle):

Fächergruppe	Fach/Modul	ECTS	UE	Typ
Corporate E-Learning: 12 ECTS	Lernen, Wissen, Können	4	20	individuell
	E-Learning 1: Social Software und virtuelle Welten	4	40	kollaborativ
	E-Learning 2: Blended Learning im Web 2.0	4	20	individuell
Kommunikation und Kollaboration: 12 ECTS	Virtuelle Kooperation	4	40	kollaborativ
	Kommunikation und interkulturelle Kooperation	4	40	kollaborativ
	Projektmanagement	4	40	kollaborativ
Personalmanagement und Organisationsentwicklung: 12 ECTS	Betriebswirtschaftslehre	4	20	individuell
	Personalmanagement	4	20	individuell
	Die lernende Organisation	4	20	individuell
Kompetenzmanagement: 14 ECTS	Kompetenzentwicklung	4	20	individuell
	Bildungscontrolling	4	20	individuell
	Diversity Management	6	30	individuell
Master Thesis 25 ECTS	Seminar zur Master Thesis	5	50	kollaborativ
	Master Thesis	20	0	-
Gesamt		75	380	

Die Module werden in zwei unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen (individuell und kollaborativ) angeboten, die in §9 näher erläutert werden.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Der Lehrgang wird durchgehend als Online-Fernstudium durchgeführt.
- (2) Der Lehrgang beinhaltet ein multimodales Distance-Learning Lern- und Lehrkonzept, das sowohl die fehlenden Präsenzphasen durch „social computing“ ersetzt als auch die Vorteile des reinen Fernstudiums (Flexibilität) wahrt. Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden:
 - Individuelles Selbststudium: selbständige Erarbeitung von Inhalten aus Lehrbüchern, Durchführung von Arbeitsaufträgen (Recherchen, schriftliche Arbeiten, Übungen), Ablegen von Prüfungen (Online-Klausuren).
 - Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in von Online-Tutoren bzw. -Tutorinnen betreuten, verpflichtenden Lerngruppen, kooperative schriftliche Arbeiten und E-Portfolio-Präsentation.
- (3) Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus Prüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer/Module. Dabei kommen zwei Prüfungsformen zum Einsatz:
 - individuelle Module: Online-Klausuren mit geschlossenen und offenen Fragen
 - kollaborative Module: Elektronisches Portfolio zur Sammlung von Kompetenznachweisen aus Einzel- und Gruppenarbeiten sowie zur Präsentation des individuellen Lernfortschritts.Die Abschlussprüfung beinhaltet das Abfassen, die positive Beurteilung und Verteidigung einer Master Thesis.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Module durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin/dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“, in abgekürzter Form MA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

228. Einrichtung des Universitätslehrganges „Personalmanagement und Kompetenzentwicklung mit Neuen Medien (Master of Arts)“ (Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Personalmanagement und Kompetenzentwicklung mit Neuen Medien (Master of Arts)“ und der Stellungnahme des Rektors vom 22. September 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien eingerichtet.

229. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Personalmanagement und Kompetenzentwicklung mit Neuen Medien (Master of Arts)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Personalmanagement und Kompetenzentwicklung mit Neuen Medien (Master of Arts)“ wird mit € 5.900,-- festgelegt.

230. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Certified Manager in Corporate Responsibility & Business Ethics“ (Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Certified Manager in Corporate Responsibility & Business Ethics“ ermöglicht den Studierenden, die Komplexität von ethischen Entscheidungen innerhalb von Organisationen kennen zu lernen und befähigt sie, sich der Verantwortung von Unternehmen gegenüber der Gesellschaft bewusst zu werden.

Durch Globalisierung und Internet leben wir heute in einer kleineren, stärker verbundenen Welt, in der auch unethisches Verhalten von Unternehmen einfacher beobachtet und rasch öffentlich gemacht werden kann. Für Unternehmen heißt das, verstärkt auch auf ethische Aspekte Rücksicht zu nehmen, für Transparenz zu sorgen und mehr Gespür für soziale und ökologische Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu entwickeln. Dies ist auch in der Aus- und Weiterbildung von Managerinnen und Managern verstärkt zu berücksichtigen.

Ziel des Universitätslehrgangs ist es, Personen für diese Anforderungen auszubilden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang kann als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Studium geführt werden.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 2 Semester und in der Vollzeitvariante 1 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Certified Manager in Corporate Responsibility & Business Ethics“ ist

- a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- c)
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, sowie mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Certified Manager in Corporate Responsibility & Business Ethics

Die Unterrichtssprache ist überwiegend englisch.

Es ist ein Wahlfach im Ausmaß von 7 ECTS zu absolvieren.

	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
Pflichtfächer				
Economic Ethics		SE	48	7
	Introduction to Economic Ethics	SE	24	3
	Economic Ethics in Business	SE	24	4
Corporate Responsibility & Ethics				
	Corporate Social Responsibility Concepts	SE	24	4
	Corporate Social Responsibility in Practice	SE	24	4
Management Ethics				
	Ethical Stakeholder Management	SE	24	4
	Leadership Ethics	SE	24	4
Wahlfächer				
Intercultural Competencies - Intercultural Theories - Intercultural Interactions - Intercultural Management	Intercultural Competencies	SE	48	7
Corporate Responsibility Management - Corporate Responsibility Management - Ethical Communication - Environmental Sustainability	Corporate Responsibility Management	SE	48	7
International Relations - International Relations - International Organizations - Areas of Conflicts	International Relations	SE	48	7
Migration Studies - Migration, Integration and Interculturality - Migration and Globalisation - Migration, Security and Human Rights	Migration Studies	SE	48	7

Human Rights - Problems with Human Rights - International Organizations - International Business and Human Rights	Human Rights	SE	48	7
Good Governance - Rule of Law - Democratic Society - Limits of Economic Freedom	Good Governance	SE	48	7
Energy & Carbon Management - Climate Policy - Environmental Audits - Environmental Strategies	Energy & Carbon Management	SE	48	7
Responsible Management - Leadership Integrity - Sustainable Management - Corporate Ethics Management	Responsible Management	SE	48	7
			192	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Abschlussprüfung umfasst mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die drei Pflichtfächer und ein Wahlfach des Curriculums. Die Fachprüfungen können auch in Form von Projektarbeiten durchgeführt werden.

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

231. Einrichtung des Universitätslehrganges „Certified Manager in Corporate Responsibility & Business Ethics“ (Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Certified Manager in Corporate Responsibility & Business Ethics“ und der Stellungnahme des Rektors vom 22. September 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften eingerichtet.

232. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Certified Manager in Corporate Responsibility & Business Ethics“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Certified Manager in Corporate Responsibility & Business Ethics“ wird mit € 8.300,- festgelegt.

233. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Certified Energie Autarkie Coach“ (Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Certified Energie Autarkie Coach“ ermöglicht den Studierenden, Energie und Autarkie Konzepte für private Haushalte, Unternehmen sowie öffentliche Gebietskörperschaften zu erstellen und diese bei der Implementierung zu unterstützen.

Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, vorwiegend aus Krisenregionen, steigende Energiepreise und die Evidenz des Klimawandels bewirken eine rasant steigende Nachfrage nach nachhaltiger Energiebereitstellung und Energie Autarkie. Dies bedeutet eine weitgehende Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern, Vorrang für Energieeffizienz und verstärkte Nutzung von lokalen und regionalen energetischen Ressourcen.

Für eine professionelle Beratung und Planung auf diesem zukunftssträchtigen Wirtschaftssektor werden mit diesem Unversitätslehrgang Energie Autarkie Coachs ausgebildet. Die Studierenden werden mit den rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des regenerativen Energiesektors vertraut gemacht und erlernen, die Wirtschaftlichkeit unterschiedlicher Energie Autarkie Projekte zu bewerten. Durch die Bearbeitung von Best Practice Beispielen erwerben Sie das Know-how zur richtigen Abschätzung der Anwendbarkeit unterschiedlicher Konzepte zur Energie Effizienz und Autarkie.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium geführt.

§ 3. Lehrgangsbleitung

- (1) Als Lehrgangsbleitung ist eine hierfr wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsbleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufs begleitenden Variante 1 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung fr die Zulassung zum Universittslehrgang „Certified Energie Autarkie Coach“ ist

- a) ein abgeschlossenes sterreichisches Hochschulstudium
oder
- b) ein nach Magabe auslndischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium
oder
- c) allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlgige Berufserfahrung in relevanter Position
oder
- d) bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsbleitung festgesetzt wird, sowie mindestens 5 Jahre einschlgige Berufserfahrung in relevanter Position.

§ 6. Studienpltze

- (1) Die Zulassung zum Universittslehrgang erfolgt jeweils nach Magabe vorhandener Studienpltze.
- (2) Die Hchstzahl an Studienpltzen, die jeweils fr einen Studiengang zur Verfgung steht, ist von der Lehrgangsbleiterin oder dem Lehrgangsbleiter nach pdagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gem § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Certified Energie Autarkie Coach

Fcher	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
Rahmenbedingungen der Energie Autarkie		SE	52	6
	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen der Energie Autarkie	SE	26	3
	Wirtschaftliche Aspekte und Coaching der Energie Autarkie	SE	26	3

Regenerative Energiebereitstellung und Anlagentechnik		SE	56	6
	Regenerative Energiebereitstellung	SE	28	3
	Anlagentechnik für regenerative Energieträger	SE	28	3
Konzeption und Management von Energieeffizienz		SE	52	6
	Energieeffizienz Management	SE	26	3
	Energieeffizienz Technologie	SE	26	3
Projektarbeit Energie Autarkie Coaching				7
			160	25

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die 3 Fächer des Curriculums sowie die positive Beurteilung der Projektarbeit.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

234. Einrichtung des Universitätslehrganges „Certified Energie Autarkie Coach“ (Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Certified Energie Autarkie Coach“ und der Stellungnahme des Rektors vom 22. September 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften eingerichtet.

235. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Certified Energie Autarkie Coach“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Certified Energie Autarkie Coach“ wird mit € 4.000,-- festgelegt.

236. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement“ (Zertifikat) (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Patientensicherheit durch Risikomanagement“ hat zum Ziel, den Studierenden spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der Patienten-/Patientinnensicherheit und des Risikomanagements zu vermitteln. Um den Ansprüchen der mündigen Patienten/Patientinnen mit vermehrtem Wissen und höheren Ansprüchen gerecht zu werden, wird den Studierenden profundes Wissen über Patienten-/Patientinnensicherheit und Risikomanagement geboten. Die zentrale Zielsetzung liegt in der Vermittlung der aktuellen Forschungsergebnisse aus den Fachbereichen Patienten-/Patientinnensicherheit und Risikomanagement.

Die Teilnehmer lernen Umsetzungsmodelle des Risiko-Managements in Einrichtungen des Gesundheitswesens kennen und einzuschätzen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Übereinstimmungen und Abgrenzungen des Risiko-Managements zum Qualitäts-Management zu erkennen und zu nutzen. Die Teilnehmer lernen den Risiko-Management Regelkreis in seinen Facetten kennen und können ihn in Teilbereichen insbesondere des klinischen RM anwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst ein Semester mit 200 Unterrichtseinheiten bzw. 25 ECTS Punkte.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position
oder
- (2) bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 5 Fächern zu jeweils 40 UE bzw. 5 ECTS zusammen. Insgesamt sind es 200 UE bzw. 25 ECTS.

Fächerübersicht

Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
Grundlagen Patientensicherheit und Risikomanagement (Nationale und internationale Perspektiven der Patientensicherheit und des Risikomanagements; Risiko- und Qualitätsmanagement als Managementaufgabe in Gesundheitseinrichtungen; Risikomanagement in High Reliability Organisationen; Die Psychologie des Fehlers; Sicherheitskultur und Fehlerkommunikation)	UE	40	5
Anwendungsbereiche von Patientensicherheit und Risikomanagement (Risikomanagement in High Risk Bereichen; Notfallmedizin und Patientensicherheit; Risiko- und Sicherheitskommunikation in klinischen Prozessen; Beschwerde- und Fehlermanagement)	UE	40	5
Methoden und Instrumente des Risikomanagements (Messung von Patientensicherheit; CIRS; Risiko-Audit; Root cause analysis (RCA); M&M-Konferenz; Crew Resource Management;)	UE	40	5
Rechtliche Rahmenbedingungen (Medizin- und Gesundheitsrecht; Haftungsrecht und Versicherungskonzepte; Schadensfallbasiertes Risikomanagement)	UE	40	5
Normen und Richtlinien des Risikomanagements (Regelwerke des Risikomanagements [Normen, Gesetzgebung]; ON-Regelwerk 49003:2004; Risikomanagement in Qualitätsmanagement- und in Zertifizierungssystemen)	UE	40	5

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrziels durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicher zu stellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 bis 5.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden und
 - (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des jeweiligen Studienabschnitts
- und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 85 vom 17. November 2008 bzw. nach der im Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 23. Juli 2009 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Lehrgang nach dieser Verordnung oder nach der neuen Verordnung abschließen.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Michael G. Wagner, MBA
Vorsitzender des Senats